

deten und den in andern deutschen Bundesstaaten bereits vorangegangenen Beispielen sich anschließenden Verfassung nochmals erwogen, und Beiderseits Sich entschlossen, Ihrem Volke eine den Forderungen der Zeit entsprechende, die Gewährleistung aller gesetzmäßigen Rechte sichernde Verfassung zu geben, und zur Begründung derselben Ihren getreuen Ständen die Hand zu bieten.

Denn Ihre Königliche Majestät und Königliche Hoheit wollen, eingedenk der Bestimmungen der deutschen Bundesgesetze und der von Allerhöchstdenenselfen Selbst und Ihren Regierungs-Vorfahren wiederholt ertheilten Versicherungen, die in Ihren Landen in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege, durch Uebereinkunft mit den jetzt anwesenden getreuen Ständen abändern, versehen Sich aber zu den patriotischen Gesinnungen derselben, daß sie, in Erinnerung ihrer eigenen früher geäußerten Wünsche, und die Forderungen der Zeit ebenfalls beachtend, der auf eine dauernde Wohlfahrt des Landes gerichteten höchsten Absicht ebenfalls entsprechen, und eine baldige Uebereinkunft hierüber zu bewerkstelligen, sich in nicht minderm Grade berufen finden werden.

Ihre Königliche Majestät und Königliche Hoheit übergeben daher den getreuen Ständen beiliegend den

Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Sachsen,

nebst dazu gehörigen Beifügen, aus deren Inhalte die getreue Landschaft entnehmen wird, nach welchen Grundsätzen nicht nur die Rechte und Pflichten der Unterthanen im Verhältniß zum Staate im Allgemeinen fürs künftige bestimmt werden sollen, sondern welche Rechte insbesondere Ihre Königliche Majestät und Ihre Königliche Hoheit der beabsichtigten Repräsentation des Landes zu geben gemeinet sind, und welche Bestimmungen Höchstdieselben wegen des gesammten Domanial-Einkommens und der Garantie der Civilliste zu treffen für angemessen erachtet haben.

Höchstdieselben wollen wichtige Regierungsrechte, deren alleinige von ständischer Einwilligung unabhängige Ausübung den Regenten Sachsens bisher verfassungsmäßig zugestanden hat, freiwillig den Beschränkungen einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit angemessenen Verfassung unterwerfen. Sie wollen insonderheit das in der bisherigen Landesverfassung unzweifelhaft begründete und von Ihren Vorfahren ererbte Recht, über das Kammer-Vermögen und alle fiscalische Einnahmen, welche nicht auf ständischer Bewilligung beruhen, nach eigenem Gefallen und ohne davon zu gebende Rechenschaft zu verfügen, gegen Festsetzung einer durch die Verfassung zu garantirenden beständigen Civilliste, und der übrigen hausgesetzlichen Gebühren für die Mitglieder Ihres Hauses, aufgeben, und unter den durch die Verfassung zu sanctionirenden Bedingungen eine völlige Vereinigung Ihrer aus dem gesammten Domanial-Vermögen zur Haupt-Casse geflossenen Revenüen, sammt allen Activis